

medizinischer Fußpfleger/medizinische Fußpflegerin (Podologe/Podologin)

Tätigkeit

Bei der Tätigkeit als Fußpfleger/-in wird zwischen der kosmetischen und der medizinischen Fußpflege unterschieden:

- **Kosmetische Fußpflege** ist die Ausübung der pflegerischen und dekorativen Maßnahmen am gesunden Fuß.
- **Medizinische Fußpflege (Podologie)** ist die präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten und bereits geschädigten Fuß.

Die **kosmetische Fußpflege** kann –nach erfolgter Gewerbeanmeldung– **frei ausgeübt** werden.

Die **medizinische Fußpflege** ist per Gesetz als eine heilberufliche Tätigkeit eingeordnet worden, so dass neben der Gewerbeanmeldung noch eine besondere Erlaubnis erforderlich ist:

Seit dem 1. Januar 2003 darf sich medizinischer Fußpfleger/medizinische Fußpflegerin (Podologe/Podologin) nur nennen, wer entweder die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 Podologengesetz oder die Berechtigung oder staatliche Anerkennung nach § 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Podologengesetz (PodG) nachweisen kann. Ausnahmen und spezielle Fallgruppen sind in § 10 Abs. 2 bis Abs. 6 PodG geregelt.

Welche Behandlungsmethoden umfasst das Tätigkeitsfeld des Podologen?

- | | |
|--|---|
| • Nagelbehandlungen | Richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel von Nagelmykosen oder verdickten Nägeln |
| • Hyperkeratosenbehandlungen | Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen |
| • Behandlung von Clavi und Verrucae | Fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen |
| • Druck- und Reibungsschutz | Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen |
| • Orthonyxie | Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln |
| • Orthesentechnik | Anfertigen von langlebigen Druckentlastungen |
| • Nagelprothetik | künstlicher Nagelersatz |
| • Fuß- und Unterschenkel-Massage | Als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens |
| • Allgemeine und individuelle Beratung | |

Welche Voraussetzungen benötigt man, um die Erlaubnis zu erhalten?

- Ausbildung und bestandene staatliche Prüfung
- Zuverlässigkeit
- Eignung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs

Welche Ausbildung ist gemeint?

Das Podologengesetz regelt in §§ 3 ff die geplante Ausbildung. Sie soll in Vollzeitform zwei Jahre dauern, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Die Ausbildung soll befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mitzuwirken. Die Ausbildung wird mittels einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.

An welchen Schulen kann diese Ausbildung absolviert werden?

Die Schulen müssen staatlich anerkannt sein.

Werden ausländische Abschlüsse anerkannt?

Eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist gemäß § 2 Abs. 2 PodG bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes möglich. Für die Anerkennung von Abschlüssen, die in den Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, gelten spezielle Anerkennungsrichtlinien.

Welche bereits bestandenen Prüfungen werden anerkannt? § 10 Abs. 1

- **"Podologe", „Podologin"** gemäß § 15 Privatschulgesetz Baden-Württemberg, vom 1.1.1990, GBl. S. 105, zuletzt geändert 13.11.1995, GBl. S. 764
- **„Staatlich geprüfte/r medizinische/r Fußpfleger/in"** gemäß Bay. Schulordnung für die Berufsfachschulen für med. Fußpflege vom 23.4.1993, GVBl. S. 317, berichtigt S. 854, zuletzt geändert am 4.7.1997 GVBl. S. 230
- **„Medizinische/r Fußpfleger/in"** gemäß Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von med. Fußpflegern vom 21.2.1983, MBl. S. 266 und des Runderlasses des Nieders. Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen vom 10.11.1982, MBl. S. 2195
- **„Staatliche anerkannte/r Podologe/Podologin"** gemäß Schulgesetz Sachsen-Anhalt vom 27.08.1996, GVBl. LSA S. 281, zuletzt geändert am 21.1.1998, GVBl. LSA S. 15.

Was passiert, wenn ich die Ausbildung nach den Landesgesetzen schon begonnen habe, aber noch nicht beendet?

Die begonnene Ausbildung wird nach den bisher geltenden Vorschriften des Landesrechtes beendet (§ 10 Abs. 2 PodG).

Was ist, wenn ich eine andere Ausbildung als oben aufgeführt absolviert habe oder absolviere?

Auf Antrag muss die Gleichwertigkeit der Ausbildung geprüft werden. Wird diese bejaht, wird die Erlaubnis erteilt (§ 10 Abs. 3 PodG). Insofern könnten auch entsprechende Ausbildungsabschnitte des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes zum „Kosmetiker/Kosmetikerin", der ab 2003 angeboten wird, teilweise anerkannt werden. Die Anerkennung wird in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgenommen (Adresse am Ende des Merkblattes).

Wird auch langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege anerkannt?

Wer zum 2.1.2002 eine mindestens zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen kann, kann die Erlaubnis nach dem Podologengesetz erhalten, wenn er bis zum 1.1.2007 die staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Personen, die berechtigt die Berufsbezeichnungen „Orthopädieschuhmacher/-in", „Masseur/-in", „Masseur/-in und medizinische Bademeister/-in" führen und zum 2.1.2002 eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen können, können die Erlaubnis nach § 1 PodG beantragen. Zuständig ist auch hier das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Adresse am Ende des Merkblatts).

Können die obengenannten Ausbildungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, so kann eine Erlaubnis beantragt werden, wenn zum 2.1.2002 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachgewiesen werden kann und die staatliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgelegt wird.

Was passiert, wenn ich ohne Erlaubnis meine Tätigkeit als „Podologe", „Podologin", „medizinischer Fußpfleger", „medizinische Fußpflegerin" anbiete?

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu € 2.500 geahndet werden.

Wo finde ich die gesetzlichen Regelungen?

Das sog. **Podologengesetz (PodG)** ist im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I vom 7. Dezember 2001, Nr. 64, Seite 3320 ff., die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** ist im BGBl. Teil I vom 4. Januar 2002, Seite 12 ff veröffentlicht worden.

Beide Dokumente können Sie u.a. über die Homepage des Bundesgesundheitsministeriums **abrufen** unter:

<http://www.bmg.bund.de>

Wo bekomme ich weitere Informationen und wer ist in Rheinland-Pfalz die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis?

Sie erhalten weitere Informationen beim Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V.,

Internt: <http://www.zfd.dee> und beim Landesverband <http://www.zfd-rheinland-pfalz.de>

oder:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Zweigstelle Landau
Reiterstr. 16
76829 Landau

Herr Schwarzrock, Tel.: 06341 26-435,
Frau Hösl, Tel.: 06341 26-455 ,Fax: 06341 26-445

Weitere Informationen zur Existenzgründung finden Sie im Internetportal der IHK/HWK-Starterzentren Rheinland Pfalz.



Zur Kontaktaufnahme mit der für Ihren Standort zuständigen IHK wählen Sie bitte die Service-Hotline 01805 445782 (14 Cent/Min.).

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.